257 f

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1981	Berlin, den 27. November 1981	Teil I Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
19.11. 81	**Verordnung über die Festsetzung von Mietpreisen in volkseigenen und genossenschaftlichen Neubauwohnungen**	**389**
20.11. 81	**Zweite Verordnung über das Statut der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik**	390
18.11. 81	**Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften**	**390**
21.10. 81	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für Abschlepp- und Bergungsleistungen sowie den Hilfsdienst an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern — Kraftfahrzeug-Abschlepp- und Bergungsordnung (Kfz-ABOJ —	391
26.10. 81	Anordnung Nr. 4 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr	393
26.10. 81	Anordnung über die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen von Kraftstoff mit Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr	401
5.11.81	Anordnung Nr. 43 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	402
10.11. 81	Anordnung über den Einsatz von PVAC-Latex für Außenanstriche — Staatliche Einsatzbestimmung —	402
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	403

Verordnung über die Festsetzung von Mietpreisen in volkseigenen und genossenschaftlichen Neubauwohnungen

vom 19. November 1981

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1981 sind die Mietpreise für volkseigene und genossenschaftliche Neubauwohnungen nach den Grundsätzen dieser Verordnung festzusetzen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle volkseigenen Neubauwohnungen sowie für Neubauwohnungen von Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften, die ab 1. Januar 1967 neu errichtet worden sind bzw. künftig neu errichtet werden.

(2) Diese Verordnung gilt für alle Bürger der DDR, unabhängig von der Höhe ihres Bruttofamilieneinkommens.

§ 2

Mietpreise und Entgelte

Die Mietpreise für volkseigene	Neubauwohnungen betragen
al Hauptstadt der DDR, Berlin	1,00 bis 1,25 M je m² monatlich,
bl Bezirke	0,80 bis 0,90 M je m² monatlich,
e) Entgelte für die Zentralheizung	bis 0,40 M je m² monatlich.

§3

Änderung bestehender Mietpreise

(1) Bisher höher festgesetzte Mietpreise und Entgelte sind durch die Betriebe der Wohnungswirtschaft gegenüber Bürgern der DDR auf der Grundlage dieser Verordnung neu zu ermitteln.

(21 Die Mietverträge sind mit Wirkung vom 1. Dezember 1981 durch entsprechende Nachträge zu den Mietverträgen zu ändern.

(3) Forderungen der Betriebe der Wohnungswirtschaft gegenüber Mietern, die sich aus den bis zum 30. November 1981 bestehenden Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unverändert bestehen.

§4

Schlußbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen zur Festsetzung der Mietpreise und Entgelte für Neubauwohnungen erläßt der Minister und Leiter des Amtes für Preise.

(21 Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

(31 Gleichzeitig treten außer Kraft:

— der § 2 Absätze 1 bis 3 und die §§ 4 und 5 sowie die Anlage zur Verordnung vom 10. Mai 1972 zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern (GBl. II Nr. 27 S. 3181,

— Beschluß des Ministerrates vom 7. Juni 1972 über die Ergänzung von Rechtsvorschriften (GBl. II Nr. 34 S. 3791,